



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Freitag, den 19. Februar 2021 um 19.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;
Gemeindevorstand: OV Nina Kren, Michael Glantschnig;
Gemeinderäte: Manuela Eder-Dolmanits, Manuel Grandits, Markus Korpitsch, Hermann Knerl, Philipp Kohl, Norbert Kloiber, Martina Maurer, Gabriele Neuherz, Klaus Peter, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Karl Siener, Harald Simandl;
Ersatzgemeinderäte: Manuel Bruckner, Evelyn Koller;
Schriftführer: OAR Gerhard Granitz;
Es fehlen: OV Thomas Kloiber, Martin Schrei, (beide entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und die Ersatzgemeinderäte.

Der Bürgermeister stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:

ÖVP-Fraktion: Evelyn Koller für Martin Schrei;

Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Norbert Kloiber und Ersatzgemeinderätin Evelyn Koller.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatsitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 17.12.2020 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung erklärt der Bürgermeister, dass er den in der Einladung angeführten TOP 3. von der Tagesordnung absetzt. Mit heutigem Tag wurde ein neues Tourismusgesetz verlautbart. Nach diesem Gesetz werden die bestehenden regionalen Tourismusverbände aufgelöst. Eine Bestellung eines Vertreters ist daher nicht mehr erforderlich.

Die übrigen Tagesordnungspunkte rücken der Reihe nach in der Bezeichnung vor.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

Tagesordnung:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
- 2.) Nachbesetzung eines Mitgliedes für den Prüfungsausschuss, ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 3.) 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes;
- 4.) Friedhofsordnung, Neuerlassung;
- 5.) Kanalsanierung Mogersdorf, BA 12, weitere Sanierungsmaßnahmen und Finanzierung;
- 6.) Covid19 – Unterstützungsmaßnahmen für Vereine;
- 7.) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 16.12.2020;
- 8.) Allfälliges:
- Voraussichtlich nächster Sitzungstermin;

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet folgendes:

04.01. – Arbeitsbeginn des neuen Mitarbeiters Philipp Mayer;

12.01. – KIGA/VS Besprechung der notwendigen Covid Maßnahmen. Es wurde festgestellt, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder, sei es in KIGA oder VS, sehr hoch ist.

.) Wahlen der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter:

16.01. – FF Mog Berg, Kommandant Edwin Lex, Stellv. Martin Scheuchenpflug

24.01. – FF Mog Dorf, Kommandant Mike Kurta, Stellv. Jochen Fasching

24.01. – FF Deutsch Minihof, Kommandant Joachim Fasching, Stellv. Jürgen Binder

31.01. – FF Wallendorf, Kommandant Thomas Illigasch, Stellv. Thomas Schrei;

19.01. – Vorstandssitzung Naturpark Raab unter Einhaltung der COVID Maßnahmen;

21.01. – Besprechung mit Herrn DI Mikovits bezüglich Kanalarbeiten des abgelaufenen Jahres 2020 und Vorbesprechung der geplanten Kanalarbeiten für das Jahr 2021;

25.01. – Brand im Heizraum des Einfamilienhauses Wallendorf Nr. 28

26.01. – mündliche Bauverhandlung beim Brandobjekt in Wallendorf 28;

27..01. – Übergabe von gesponserten Tablets an die Volksschule

Sponsoren: Fa. Anatis, Dr. Doris Ehrenberger 2 Stück

Fa. Comm-Unity, Edv-GmbH 1 Stück

Fa. Niederer – Hagebau 1 Stück

Fa. Synthese, Dr. Michael Ehrenberger 2 Stück

Ankauf bei David Potetz - er hat die Tablets kostenlos konfiguriert;

01.02. – Gemeindevorstandssitzung;

07.02. – Verein „Naturpark Raab“ – Vorstandssitzung;

12.02. – gemeinsame Besprechung Naturpark Raab – Naturpark Weinidylle – über Zusammenarbeit;

12.02. – Pressekonferenz der 12 Gemeinden, gemeinsam mit dem Land betreffend den zukünftigen Wirtschaftspark S7;

17.02. – Besprechung mit Vertretern der Wasserbauabteilung und DI Mikovits wegen Zuordnung von Ausbauteilen der Kanalsanierung zum Hangwasserschutz (Förderung 80%) oder Siedlungswasserbau (Förderung 40-42%);

.) Die e-Bike Station wird nach Wallendorf zum GH Werner verlegt und vom Gastwirt Klaus Werner betreut;

.) Sanierung der Friedhofskapelle – Vorgespräche betreffend Sanierungsbedarf mit Bausachverständigen;

.) Kindergarten Wallendorf, Küche - Erneuerung des Fußbodens, Malerarbeiten und neuer Küchenblock;

.) Sanierung der Schulwohnung, Mogersdorf 200/1 – Malerarbeiten und Installation einer neuen Duschkabine;

.) Neuvermietung der Wohnung;

.) Bankomat in Mogersdorf, mit der Betreiberfirma wird ein Gesprächstermin stattfinden;

.) Arbeiten der Gemeindegewerkschaft – Holzschlägern im Gemeindewald, Holzhäckseln durch Karner, Unterbodenverlegung im Kindergarten, div. Arbeiten in der Schulwohnung, Sanierungsarbeiten Sitzbänke, Winterdienst;

.) Im Gesundheitszentrum wurden von der Kreisärztin Frau Dr. Gombotz bereits die ersten Covid19 Impfungen durchgeführt;

.) Im Gesundheitszentrum wird es bei Dr. Gombotz auch Testmöglichkeiten geben, es soll aber auch versucht werden, dass der Testbus in der Gemeinde Station macht;

19.2. – Sitzung des Sanitätskreis-Ausschusses;

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die ÖVP Gemeinderatsfraktion darauf geeinigt hat, dass Gemeinderätin Manuela Eder-Dolmanits die frei gewordene Position im Prüfungsausschuss übernehmen soll. Auf eine Wahl mittels Stimmzettel wird verzichtet.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass Frau Gemeinderätin Manuela Eder-Dolmanits zum Mitglied des Prüfungsausschusses für die ÖVP-Fraktion gewählt wird.

**Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder wählen Frau Gemeinderätin Manuela Eder-Dolmanits mit Handzeichen einstimmig zum Mitglied des Prüfungsausschusses.
Manuela Eder-Dolmanits erklärt, dass sie die Wahl annimmt.**

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister berichtet zum bisherigen Verfahren zur 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes. OAR Granitz berichtet, dass der Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert werden soll in der Zeit vom 25.11.2020 bis zum 7.1.2021 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war. In der Auflagezeit wurden keine Erinnerungen eingebracht. Aus den Stellungnahmen der Fachabteilungen für Landschaftsschutz und Naturschutz geht hervor, dass für die Änderungsanträge der Jägerschaft Mogersdorf – Flächenwidmung für die Errichtung einer Jagdhütte und Raphael Neuherz – Flächenwidmung für die Errichtung eines Einfamilienhauses keine Zustimmungen erteilt werden. Die Gemeinde ist daher dazu veranlasst, diese Widmungsanträge aus dem Verfahren herauszunehmen, da sonst eine Ablehnung des gesamten Änderungsverfahrens erfolgt.

Der Bürgermeister berichtet, dass er mit Neuherz gesprochen hat und dieser einen neuen Antrag mit anderer Bauplatzsituierung stellen wird.

Dem Gemeinderat waren der Erläuterungsbericht und der Entwurf der zu beschließenden Verordnung vor der Sitzung schriftlich ausgefolgt. Es wird festgehalten, dass diese dem Gemeinderat dadurch vollinhaltlich bekannt waren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den digitalen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mogersdorf entsprechend dem vorliegenden Beschlussexemplar des Erläuterungsberichtes und der Plandarstellung des Planverfassers „wagnerfandl raumplanung zt“, 7400 Oberwart, Augartengasse 11 vom 8.1.2021, GZ 30221 (Protokollbeilage A) zu ändern und dazu folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 19.2.2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung).

Aufgrund des § 5 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 50/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsplan

Der Digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Mogersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 29.4.2005, bzw. 1.7.2005 in der Fassung der 19. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (GZ-Nummer 30221 vom 8.1.2021, Planverfasser „wagnerfandl raumplanung zt“, 7400 Oberwart, Augartengasse 11) geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Änderung des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes im Jahr 2019 es notwendig wurde, die bestehende Friedhofsordnung auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Er hält fest, dass alle Gemeinderäte einen Entwurf der neuen Friedhofsordnung mit der Sitzungseinladung erhalten haben.

OAR Granitz erläutert die wesentlichen Anpassungen und Änderungen. Er erklärt, dass neben den gesetzlich erforderlichen Anpassungen auch einige Bestimmungen an die schon jahrelang gepflegten Modalitäten in der Friedhofsverwaltung angepasst wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die neue Friedhofsordnung wie folgt neu zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 19. Feber 2021 mit der eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof in Mogersdorf erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird verordnet:

§ 1, Begriffsbestimmung und Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück Nr. 640 der KG Mogersdorf, ist im Eigentum der Marktgemeinde Mogersdorf und steht auch unter deren Aufsicht und Verwaltung, im folgendem Friedhofsverwaltung. Zum Friedhof gehört auch die auf dem Grundstück Nr. 375/2 errichtete Aufbahrungshalle.

Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für ihn die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Friedhof ist für das Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Mogersdorf mit den Ortsteilen Mogersdorf, Deutsch Minihof und Wallendorf und den Ortsteilen Rosendorf und Weichselbaum der Gemeinde Weichselbaum bestimmt.

Menschen, die in diesem Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, haben ohne Bedachtnahme auf ihren Sterbeort, Menschen, die in diesem Gebiet verstorben sind, haben ohne Bedachtnahme auf ihren ordentlichen Wohnsitz Anspruch auf Bestattung in diesem Friedhof.

Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt und wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde.

Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn der Gemeinde ein Bestattungsauftrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 2, Bestattungsarten, Arten der Grabstätten

1. Als Bestattungsarten kommen in Betracht
 - a) die Erdbestattung und
 - b) die Beisetzung der Aschenreste eingeäschelter Leichen in Urnen
2. Grabstätten für die Erdbestattung sind
 - .) Einzelgräber im Ausmaß von 1,20 x 2,20 m
 - .) Doppelgräber im Ausmaß von 2,00 x 2,20 m
 - .) Familiengräber im Ausmaß von 3,50 x 2,20 m
 - .) Kindergräber im Ausmaß kleiner als einfache Gräber

Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindesten 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.

In Einzelgräbern können maximal zwei Bestattungen (vertieft und normal), in Doppelgräbern können maximal vier Bestattungen (vertieft und normal) vorgenommen werden.

In Familiengräbern hängt die Belegung von der Breite der Grabstelle ab, wobei der Mindestabstand zwischen zwei Särgen einzuhalten ist. Die Belegung ist ebenfalls vertieft und normal möglich.

In jedem Fall hängt die mögliche Belegung aber von der zuletzt erfolgten Bestattung ab, wobei die Mindestruhefrist und eventuell von Vorbestattungen noch vorhandene Reste einer Bestattung zu berücksichtigen und ausschlaggebend sind.

Über die Belegung entscheidet ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

3. Grabstellen für die Aufnahme von Aschenresten einer eingeäscherten Leiche (Urnengräber) sind
 - .) einfache Gräber im Ausmaß von 1,00 x 1,50 m
 - .) Grabstellen zwischen bestehenden Reihen von Erdgräbern im Ausmaß von 1,00 x 2,20 m

In beiden Fällen kann die Bestattung von Urnen durch Versenken in der Grabstelle oder in aufgestellten Urnenbehältern (Urnensäulen, etc.) erfolgen.

Wesentlich ist, dass die Einäscherung nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage vollzogen wurde. Die Aschenreste für die Bestattung in Urnensäulen (oberirdisch) oder in der Erde versenkten Behältnissen sind in einem dauerhaften, luft- und wasserdichten Behälter (Urne) zu verwahren. Für die Bestattung von Aschenresten im Erdreich sind den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechende biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

4. Ehrengräber sind Grabstellen für Verstorbene, die sich zu Lebzeiten besondere Verdienste erworben haben. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, von sich aus, die Errichtung eines Ehrengrabes zu beschließen.

§ 3, Erwerb des Benützungsrechtes

Das Recht der Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das einer bestimmten Person über Antrag durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer eines bestimmten Benützungszeitraumes verliehen wird. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Das Benützungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren übertragen und kann nach Ablauf für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren verlängert werden.

Das Benützungsrecht umfasst die Berechtigung auf

- a) Bestattung von Leichen und Leichenteilen, sowie Beisetzung von Urnen in der Grabstelle
- b) Errichtung eines würdigen Grabmales und
- c) Ausgestaltung und Schmückung der Grabstelle,

wobei die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung der Rechtsausübung zu Grunde zu legen sind. Das Benützungsrecht wird ergänzt durch die Verpflichtung, die Grabstätte der Pietät und Würde des Friedhofes entsprechend auszugestalten, zu erhalten und zu pflegen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.

Vom Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Beerdigung an ist für die Grabstelle eine Mindestruhepflicht von 10 Jahren einzuhalten. Übersteigt die Mindestruhepflicht die Dauer des übertragenen Benützungsrechtes, so ist dieses bis zum Ablauf der Mindestruhezeit zu verlängern. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mindestruhepflicht den entsprechenden Anteil des Benützungsentgeltes zu entrichten und auch sonstige Lasten der Erhaltung der Grabstelle für diesen Zeitraum zu tragen.

§ 4, Übertragung und Erlöschen des Benützungsrechtes

Für die Übertragung und das Erlöschen eines Benützungsrechtes sind die Bestimmungen der §§ 36 und 37 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes maßgebend.

Der Verzicht seitens des Benützungsberechtigten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der Mindestruhezeit möglich,

wobei ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Entgelte ebenso wenig besteht, wie die Befreiung von Entgelten, die im Laufe des übertragenen Benützungszeitraumes noch fällig werden.

Im Falle des vorzeitigen Entzuges des Benützungsrechtes wegen Vernachlässigung der den Benützungsberechtigten treffenden Pflichten, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Bei Feststellung grober Pflichtwidrigkeit hat der Friedhofsverwalter den Benützungsberechtigten unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen und Androhung des Entzuges der Benützungsberechtigung für den Fall der Säumigkeit mit Rückscheinbrief aufzufordern, die genau umschriebenen Übelstände zu beheben. Bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die Friedhofsverwaltung das Benützungsrecht vorzeitig entziehen.

Denkmäler, Grabkreuze, Einfassungen und sonstige Bestandteile der Grabstätte (insbesondere in der Erde befindliche Fundamente) sind binnen 6 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes vom vormaligen Benützungsberechtigten zu entfernen. Im Falle einer Säumigkeit werden sie von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten entfernt und gelagert, wobei nach einjähriger Lagerung das Eigentum auf die Friedhofsverwaltung übergeht.

§ 5, Friedhofsentgelte

Die für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs und der Aufbahrungshalle vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.

Arten der Entgelte

1. Entgelt für die Benützung einer Grabstelle
2. Entgelt für die Benützung der Aufbahrungshalle
3. Entgelt für die Beisetzung (Erdbestattung und Urnenbestattung)
4. Entgelt für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle
5. Entgelt für die Enterdigung (Exhumierung)

Die Höhe der Entgelte legt der Gemeinderat fest.

§ 6, Grabstellengestaltung

Das Benützungsrecht umfasst, das Recht auf Errichtung eines Grabmales und die Ausstattung und Schmückung der Grabstelle. Die Bezeichnung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die auch die Reihenfolge der Wiederbelegung zu bestimmen, die Einhaltung der Grabstellengröße und die Abstände zum Nachbargrab – mindestens 50 cm - bei Urnengräbern kann der Abstand kleiner sein – sowie die erforderliche Grabtiefe zu überwachen hat.

Bei Errichtung der Grabmäler, Ausstattung und Schmückung der Grabstellen, Errichtung von Gedenkzeichen aller Art, sowie der Anbringung von Grabinschriften dürfen Würde und Ernst des Friedhofes nicht verletzt werden. Gedenkzeichen aller Art, Grabmäler und Urnenbehältnisse sind der Größe der Grabstelle anzupassen und aus Natur- oder Kunststein, Schmiede- oder Gussmetall zu fertigen und dürfen nicht höher sein als 1,80 m. Gedenkzeichen aus Holz sind nur als provisorische Grabstellenbezeichnung bis zur Dauer eines Jahres zulässig.

Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand nach dem Stand der Technik instandgehalten werden.

Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist laufend Sorge zu tragen.

Die Flächen zwischen den Grabstellen sind sauber, vor allem von Gras und Unkraut freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gräberabstandsflächen am Fußende der Grabstellen sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite der Grabstelle liegenden Gräberabstandsflächen.

Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen, d.h. sämtliche oberirdische und unterirdischen baulichen Einrichtungen und Bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen. All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

Die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung der Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

§ 7, Bestattungsordnung

Der Eintritt des Todes eines Menschen ist, durch die amtliche Totenbeschau festzustellen. Ohne den vorliegenden Totenbeschaubefund mit der Freigabe zur Bestattung dürfen Leichen nicht bestattet werden.

Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Leichenhalle zu überführen.

Aufbahrungen dürfen ausschließlich in dem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.

Die Versargung, Überführung und Bestattung sind ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen.

Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist

- a) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften,
- b) für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
- c) für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 8, Arbeiten von Gewerbetreibenden

Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Die Gewerbetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofsverwalter zu melden. Das Gleiche gilt auch für Grabstellennutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen. Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 9, Einschränkungen in der Benützbarkeit, Verhalten im Friedhof

Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganzjährig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benützbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Gemeinde. Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 10, Verbote

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist gemäß § 33, Abs. 5 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten

die Ablagerung von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze

das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung

das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall

das Feilbieten von Waren und das Anbieten gewerblicher Dienste

das Mitbringen von Tieren

die Erregung ungebührlichen Lärmes

pietätloses Verhalten und

für Friedhofsbesucher das Rauchen.

Die Organe der Friedhofsverwaltung sind ermächtigt, Verletzungen dieser Verbote zu beanstanden und wenn diese Beanstandung erfolglos bleibt, die Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 11, Gesamtgestaltung

Die Gesamtgestaltung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten sind an die Gesamtgestaltung gebunden. Es ist Sache der Friedhofsverwaltung, die individuelle Ausgestaltung der Grabstellen mit der Gesamtplanung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 12, Vertretung der Friedhofsverwaltung

Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch den Bürgermeister, welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.

Die Friedhofsverwaltung schließt mit jedem Benützungsberechtigten die Vereinbarung, dass im Falle eines Zivilprozesses, der im Zusammenhang mit der Benützungsberechtigung entstehen sollte, beide Seiten der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Güssing ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder den ständigen Wohnsitz des Benützungsberechtigten unterwerfen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Entgelte aller Art und Schadenersatzansprüche, die in Beziehung zu einem im Zeitpunkt der Klageführung existenten oder vormals existent gewesenen Benützungsrecht stehen.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber allen Gewerbetreibenden hinsichtlich der im Zusammenhang mit den von ihnen im Friedhofe geleisteten Arbeiten entstehenden Zivilrechtsstreitigkeiten aller Art.

Diese Gerichtsvereinbarung wird von den Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes und von den Gewerbetreibenden bei Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch Unterfertigung der Schlussklausel ausdrücklich beurkundet.

§ 13, Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens, als Benützungsrechte im Sinne dieser Friedhofsordnung anzusehen.

Für Grabstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bestanden haben, ist bis zum Ablauf der Mindestruhezeit eine jährliche Grabstellengebühr zu entrichten.

§ 14, Schlussbestimmungen

In allen Fragen, die in dieser Friedhofsordnung keine Regelung erfahren haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes.

Die Kundmachung dieser Friedhofsordnung erfolgt

a) durch Auflegung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Mogersdorf

e) durch Aushang beim Friedhofseingang

f) durch Ausfolgung einer Ausfertigung an jeden Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 27.4.2012, mit der eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass die im Jahre 2020 begonnene Kanalsanierung im Jahr 2021 weitergeführt werden soll.

OAR Granitz erläutert die im Jahr 2020 bereits erledigten Kanalbauarbeiten – bisher wurden von der Fa. Swietelsky 219.883,93 Euro abgerechnet. Im Rahmen der im Vorjahr erfolgten Vergabe von Leistungen sind noch 153.219,72 Euro im Jahr 2021 zur Verbauung zur Verfügung.

Im Rahmen der Gesamtausschreibung für die Kanalbau- und Wasserleitungsarbeiten, wo die Fa. Swietelsky mit ihrer Angebotssumme von 815.373,24 Euro der günstigste Anbieter war, sollen nun für das Jahr 2021 für das Baulos 2 weitere Leistungen in der Höhe von 254.754,35 Euro (OG 04 aus dem Gesamtangebot) und für das Jahr 2022 für das Baulos 3 Leistungen in der Höhe von 104.529,69 Euro vergeben werden.

OAR Granitz erläutert auch die für das Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen soll durch eine Kreditaufnahme (inklusive Vorfinanzierung der Fördermittel) erfolgen. OAR Granitz erläutert, dass es mit der

Wasserbauverwaltung und der Fachabteilung für die ländliche Entwicklung auch Gespräche darüber gibt, dass einige Teile des Regenwasserableitungssystems im Dorf auch wesentlich

für die Funktion der ordnungsgemäßen Hangwasserableitung sind. Nachdem die Fördersatzte für die Hangwasserableitung wesentlich über jenen des Siedlungswasserbaues liegen, soll versucht werden, dass diese Bauteile auch dem Hangwasserschutz zugerechnet werden.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag für das Jahr 2021 für das Baulos 2 weitere Leistungen in der Höhe von 254.754,35 Euro (OG 04 aus dem Gesamtangebot) und für das Jahr 2022 für das Baulos 3 Leistungen in der Höhe von 104.529,69 Euro an die Fa. Swietelsky zu vergeben.

Die Finanzierung, inklusive Vorfinanzierung der Förderungen – soll durch eine weitere Kreditaufnahme erfolgen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass die Vereine durch die von der Bundesregierung erlassenen Covid19-Maßnahmen schon seit Monaten keine geordnete Vereinstätigkeit ausüben können. Obwohl die angespannte Situation der Gemeindefinanzen in Folge der Einnahmefälle die Auszahlung von Vereinssubventionen nicht zulässt sollen die Vereine durch den Verzicht auf die Einhebung von Gemeindeabgaben unterstützt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Kanalbenutzungsgebühren (ca. 1.100,00 Euro) und die Grundgebühren für die Benützung der Gemeindewasserleitung (ca. 600,00 Euro) im Jahr 2021 nicht eingehoben werden.

GR Norbert Kloiber meint, dass da die Vereine ungleich behandelt werden, weil in Wallendorf und Deutsch Minihof die Wassergebühren von den Genossenschaften eingehoben werden.

OAR Gerhard Granitz erklärt dazu als Obmann der Wassergenossenschaft Deutsch Minihof, dass die Wassergenossenschaft Deutsch Minihof sich der Vorgangsweise der Gemeinde für den ESV Deutsch Minihof anschließen wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass er mit der Wassergenossenschaft Wallendorf darüber sprechen wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister erklärt, dass auch die im Gemeindehaus Mogersdorf 206 eingemietete Frisörin fast zwei Monate zur Geschäftsschließung veranlasst war.

Er stellt den Antrag, dass für diese zwei Monate keine Miete eingehoben wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Norbert Kloiber berichtet über die am 16.12.2020 durchgeführte Kassaprüfung. Es gab keine Beanstandungen. Er lobt die gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebediensteten.

Zu 8. TO:

.) Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 24.3.2021 statt.

.) GR Wilhelmine Raimann erkundigt sich, wie es mit dem Bankomaten weitergeht.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Geldabhebungen sehr stark zurückgegangen sind und die Gemeinde hohe Ersatzzahlungen leisten muss. Mit der Betreiberfirma wird ein Gespräch stattfinden.

.) GR Wolfgang Deutsch berichtet, dass die Kindergartenleiterin den Wunsch für die Beschaffung eines Laptops und von 2 Tablets geäußert hätte.

OAR Granitz berichtet, dass ein Ansuchen dazu vorliegt. Der Bürgermeister ergänzt, dass er da auch wegen Sponsoring nachfragen wird.

GR Wolfgang Deutsch berichtet, dass Josef Müller gegenüber von seinem Haus in Wallendorf 112 auf dem Gemeindegrund einen Abstellstreifen für ein Kraftfahrzeug errichten möchte. Er ersucht den Bürgermeister mit Müller darüber zu reden.

Ende: 19.40 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Norbert Kloiber, Evelyn Koller)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: